

## ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ 2021-0.550.481

Im Umlauf beschlossen am 27. 08. 2021

### **Betreff: Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – Beschluss (im Umlauf) einer Fristverlängerung für die Meldung gem. Artikel 15 ÖStP 2012 bis 27.12.2021**

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Gemäß Artikel 14 Abs. 5 ÖStP 2012 ist es die Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees, im Rahmen der Haushaltskoordinierung gegebenenfalls die Berichtstermine einvernehmlich zu ändern.

Die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, welche wiederum unmittelbare Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Einnahmenseite) sowie die dadurch bedingten Aufwendungen (Ausgabenseite) für den zu erstellenden Finanzrahmen haben, sind derzeit noch nicht in ihrer vollen Tragweite einschätzbar. Vieles wird davon abhängen, wie rasch die Durchimpfung der Bevölkerung voranschreitet und sich damit die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten wieder normalisieren.

Die aktuellen Prognosen der wesentlichen Wirtschaftsforschungsinstitute sind von eben diesen Unsicherheiten getragen. Das führt letztlich dazu, dass eine deutliche Schwankungsbreite der BIP-Entwicklung gegeben ist, abhängig davon ob ein weiterer Lockdown im Herbst/Winter notwendig ist oder nicht, wie hoch die Impfbereitschaft ist bzw. die Verfügbarkeit von Impfstoffen gegeben ist. Bis zum Sommer sollte sich zeigen, in welchem Ausmaß sich Wirtschaft und Arbeitsmarkt erholen und sich die Fortschritte zur Eindämmung des Virus gestalten. Ebenso sollte nach dem Sommer feststehen, ob weiterhin einschränkende Maßnahmen erforderlich sein könnten.

Eine verbindliche Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ist nach den beispielweise im Bundesland Steiermark bestehenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmung daher nach derzeitigem Wissensstand aufgrund der aktuellen Datenlage in Verbindung mit der möglichen Entwicklung des weiteren Infektionsgeschehens, welches in direktem Zusammenhang mit der

ausreichenden Verfügbarkeit von geeigneten Vakzinen steht, zum jetzigen Zeitpunkt mit großer Unsicherheit behaftet und daher wenig sinnvoll.

Aufgrund der Herausforderungen, die sich aus der CoViD 19 Pandemie ergeben, wird daher von den Bundesländern, dem Städte- und dem Gemeindebund der Vorschlag unterbreitet den Berichtstermin für die Meldung gemäß Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 auf den 27.12.2021 zu verlegen

**Betreff: Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – Beschluss (im Umlauf) einer Fristverlängerung für die Meldung gem. Artikel 15 ÖStP 2012 bis 27.12.2021**

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Gemäß Artikel 14 Abs. 5 ÖStP 2012 ist es die Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees, im Rahmen der Haushaltskoordinierung gegebenenfalls die Berichtstermine einvernehmlich zu ändern.

Die Mitglieder des Österreichischen Koordinationskomitees sind übereingekommen, dass infolge der CoViD-19 Pandemie eine Verlegung dieses Berichtstermins angezeigt ist.

**Beschluss:**

**Das Österreichische Koordinationskomitee beschließt, die Berichtsfrist für die Meldung gem. Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 für das Berichtsjahr 2021 auf den 27.12.2021 zu verlegen.**